

# Verordnung

## der Landeshauptstadt Dresden

### zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ziegeleigruben Prohlis und Torna“

Vom 27. März 2014

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1, §§ 14, 46 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) wird verordnet:

#### § 1

##### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Ziegeleigruben Prohlis und Torna“.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 12,49 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus

- dem nördlich der Dohnaer Straße gelegenen Gelände des aufgelassenen Lehm- und Kiestagebaus Prohlis und den südlich der Dohnaer Straße liegenden Lehmgruben Torna mit dem geologisch bedeutsamen Plänermergelaufschluss an der südlichen Böschung der großen Grube,
- der südlich der Dohnaer Straße gelegenen Speichermulde mit Anschlussgraben und
- dem das Gebiet verbindenden unterirdischen Amphibientunnel mit Leiteinrichtung im Zuge der Dohnaer Straße.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Prohlis die Flurstücke 134/7, 134/9, 137/6, 192/5 und Teile der Flurstücke 125, 134/10, 162, 192/1, 192/4, 192/6 sowie in der Gemarkung Leubnitz-Neuostra Teile der Flurstücke 277/2, 277/4, 277/5 und 277/6.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom Juni 2013 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte vom Juni 2013 im Maßstab 1 : 3 000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Das Naturschutzgebiet ist in drei Zonen unterteilt, die in der Flurkarte mit unterschiedlichen Mustern flächig eingetragen sind. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird bei der Landeshauptstadt Dresden in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2, Raum W 238a für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 3

##### Zonierung

1. Die Zone I (Kernzone) mit einer Größe von 7,88 ha umfasst den Gewässerbereich der Prohliser Grube einschließlich der trockenfallenden Grubensohle und der Tornaer Gruben, die Ufer im Überflutungsbereich, Teile des Waldes sowie den Plänermergelaufschluss im Böschungsbereich der großen Tornaer Lehmgrube.
2. Die Zone II (Entwicklungszone) mit einer Größe von 4,31 ha umfasst im Bereich der Prohliser Grube im Wesentlichen die Wiesen, die angrenzenden Waldrandbereiche und Säume mit Baumstandorten. Eingeschlossen ist der zu Wohnzwecken verpachtete Bereich. Im Bereich der Tornaer Lehmgruben umschließt die Zone II die Wiesenfläche und Teile des Waldrandes. Eingeschlossen in die Zone II sind auch der Amphibientunnel mit Leiteinrichtung sowie die Speichermulde im Gewerbegebiet, welche die beidseitig der Dohnaer Straße liegenden Grubenbereiche miteinander verbinden.
3. Die Zone III (Sonderzone Umweltbildung) mit einer Größe von 0,30 ha umfasst den für Besucher zugänglichen Bereich des der gezielten Umweltbildung dienenden Umweltzentrums.

#### § 4

##### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die störungsarme Bewahrung und naturschutzgerechte Entwicklung der nach dem Abbau von Lehm, Kies und Sand entstandenen verschiedenartigen Lebensräume aus wissenschaftlichen und landeskulturellen Gründen, wegen ihrer Seltenheit und Eigenart im städtischen Bereich sowie zum Zwecke des nachhaltigen Biotop- und Artenschutzes standortcharakteristischer Lebensstätten und Lebensgemeinschaften.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Ziegeleigruben im räumlichen und funktionellen Zusammenhang von Wasserfläche mit Uferbereich, Böschungen, Wasservegetation, Wiesenflächen und Waldbereichen ohne störende äußere Einflüsse,
2. die Erhaltung der Geländestruktur unter Gewährleistung einer eigendynamischen Entwicklung der unbefestigten Ufer und der Grubensohle unter dem Einfluss des wechselnden Wasserstandes der Grubenseen zur Sicherung von Lebensräumen für Tierarten mit speziellen Habitatansprüchen wie Eisvogel, Teichfrosch und Erdkröte,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Vegetationsstruktur in Verbindung von Sukzessions- und Pflegeflächen zur Bereitstellung von Lebensräumen sowohl für Waldbewohner als auch für Tiere des Offenlandes,
4. die Sicherung fossilführender Plänermergel, überdeckt von quartären Schottern und Lößlehm,

5. die Bewahrung und Entwicklung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der Mähwiesen mit charakteristischer Ausprägung unter besonderer Beachtung des Bestandes der Orchideenart *Epipactis albensis* im Gelände der Prohliser Lehmgrube,
6. die Erhaltung hochstämmiger Obstbäume alter Sorten in ihrer ökologischen Funktionalität als Teil geschützter Biotope im Gelände der Prohliser Lehmgrube und die Erweiterung der Sortenvielfalt,
7. die Erhaltung von höhlen- und spaltenreichen Altbäumen, das Belassen von stehendem und liegendem Totholz in allen Zerfalls- und Alterungsphasen zur Sicherung von Lebensräumen xylobionter Käfer und anderer wirbelloser Tierarten,
8. die Erhaltung und zielgerichtete Ruhigstellung von Vermehrungsstätten sowie Ruhe, Rast- und Schlafplätzen für störungsempfindliche Tierarten wie Zwergtaucher und Mäusebussard,
9. die Erhaltung des Fledermaus-Winterquartiers im ehemaligen Brennofen sowie
10. die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kohärenzbeziehungen der Gruben untereinander und zu den benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten im Biotopverbund, insbesondere zum Geberbach und zum Wäldchen an der Gamigstraße.

### § 5 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Verboten ist insbesondere,

1. die Zonen I und II zu betreten,
2. das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese im Schutzgebiet abzustellen,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
4. Verkehrsanlagen aller Art anzulegen,
5. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen zu verändern,
6. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
7. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile in die Zonen I und II einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
9. Tiere in die Zonen I und II einzubringen oder zu entnehmen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
11. Hunde frei laufen zu lassen,
12. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen oder zu lagern,

13. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Markierungszeichen aufzustellen oder anzubringen,
14. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu grillen,
15. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen,
16. das Schutzgebiet für sportliche Zwecke zu nutzen oder Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
17. Wasserfahrzeuge zu fahren sowie Luftfahrzeuge, Luftsportgeräte oder Modellfluggeräte zu starten oder zu landen,
18. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen,
19. von der Naturschutzbehörde angebrachte Schutzvorrichtungen oder Beschilderungen zu schädigen oder zu entfernen oder
20. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft.

### § 6 Zulässige Handlungen

§ 5 gilt nicht

1. im oberirdischen öffentlichen Verkehrsraum der Dohnaer Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns und den gemäß § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) geändert worden ist, definierten Bestandteilen des Straßenkörpers und des Zubehörs der öffentlichen Straße außerhalb des unterirdischen Amphibientunnels,
2. für das Betreten der Zonen I und II durch die von der Naturschutzbehörde beauftragten Objektbetreuer, Bedienstete zuständiger Behörden und Unterhaltungslasträger der Gewässer beziehungsweise deren Beauftragte oder die Eigentümer,
3. für geführte Begehungen der Zonen I und II im Rahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit mit Genehmigung der Naturschutzbehörde,
4. für das Befahren der Zone III mit Kraftfahrzeugen zur Ver- und Entsorgung des Umweltzentrums sowie das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der Nutzung des Wohngrundstückes,
5. für Maßnahmen der Naturschutzbehörde oder Handlungen im Auftrag der Naturschutzbehörde, die dem Schutzzweck oder Überwachungs-, Schutz- und Pflegeaufgaben dienen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
7. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden,
8. für die Nutzung der zu Wohnzwecken verpachteten Teilfläche in der Zone II in der rechtmäßigen Art und im rechtmäßigen Umfang,
9. für die Nutzung und Instandhaltung bestehender baulicher Einrichtungen in der Zone II, die der Schutzgebietspflege dienen (Geräteschuppen, Schauer),
10. für die Nutzung und Instandhaltung zulässigerweise verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Grundwassermessstelle in der Zone II,

11. für dem Schutzzweck untergeordnete Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
12. für die im Rahmen der Niederschlagsentwässerung zugelassene Nutzung und Instandhaltung der Speichermulde und der Zaunanlage,
13. für die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen des Umweltzentrums als Umweltbildungsstation (einschließlich Lagerräume, Backofen und Freigelände) ohne störende Beeinträchtigung der Zonen I und II durch Lärm oder künstliche Beleuchtung sowie
14. für unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen.

### § 7

#### Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 39 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 6 dieser Verordnung nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gewährleistet wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

### § 8

#### Grundsätze der Pflege und Entwicklung

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind

1. die Gewährleistung einer weitgehend ungestörten Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten in der Zone I durch langfristig ablaufende Regeneration und Sukzession, Beschränkung der Einflussnahme auf naturschutzfachlich begründete Sondermaßnahmen, vorrangig auf Maßnahmen zur Einschränkung invasiver Arten,
2. die Erhaltung naturnaher Ökosysteme und Bewahrung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone II,
3. die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Amphibientunnels und der Leiteinrichtung,
4. die Offenhaltung des geologischen Aufschlusses im Bereich der Tornaer Grube,
5. die Erhaltung des alten Brennofens durch gezielte Unterhaltungsmaßnahmen an Dach und Fassade,
6. der Abbruch privat genutzter baulicher Anlagen (Wohnhaus, Nebengebäude) nach Aufgabe der Nutzung, Renaturierung der Flächen und Einbeziehung in das Pflege- und Entwicklungsregime sowie
7. die Beseitigung von Störquellen, die zur Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen können.

(2) Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde festgelegt werden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 5 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Zonen I und II betritt,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 im Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese im Schutzgebiet abstellt,
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Verkehrsanlagen aller Art anlegt,
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder bestehende Anlagen verändert,
  6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
  7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
  8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile in die Zonen I und II einbringt oder entnimmt,
  9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Tiere in die Zonen I und II einbringt oder entnimmt,
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Hunde frei laufen lässt,
  12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 das Gebiet verunreinigt, Abfälle oder sonstige Materialien einbringt oder lagert,
  13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Markierungszeichen aufstellt oder anbringt,
  14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Feuer anmacht oder unterhält oder grillt,
  15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 lagert, zeltet oder Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt,
  16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 das Gelände für sportliche Zwecke nutzt oder Veranstaltungen aller Art durchführt,
  17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Wasserfahrzeuge fährt sowie Luftfahrzeuge, Luftsportgeräte oder Modellfliegergeräte startet oder landet,
  18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht,
  19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 von der Naturschutzbehörde angebrachte Schutzvorrichtungen oder Beschilderungen beschädigt oder entfernt oder
  20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 die bisherige Flurstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,
- sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Nr. 3 Begehungen in den Zonen I und II ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt,
2. entgegen § 6 Nr. 5 Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ohne Auftrag der Naturschutzbehörde oder Verkehrssicherungsmaßnahmen ohne Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchführt oder
3. entgegen § 6 Nr. 7 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 Abs. 1 erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 erteilte Genehmigung versehen worden ist.

## § 10

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal „Tornaer Lehmgruben“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt 34/96, S. 20 ff.) und der Beschluss 266/85 des Rates der Stadt Dresden vom 3. Januar 1985, soweit er das Flächennaturdenkmal „Naturpark Prohlis“ betrifft, außer Kraft.

Dresden, den 27. März 2014

**Landeshauptstadt Dresden**

**Orosz**

**Oberbürgermeisterin**

**Anlage**

#### Liste der für die Abgrenzung in der Flurkarte verwendeten Koordinatenpunkte

(Koordinatensystem Gauß-Krüger, Spheroid Bessel 1841  
mit Bezug zum 5. Meridianstreifen)

Punkt	X	Y
A	5414957,34	5653195,39
B	5414810,00	5653090,00
C	5414916,85	5653187,12
D	5414914,69	5653192,66
E	5414946,97	5653211,43
F	5415151,51	5653335,81
G	5415186,58	5653343,45
H	5415320,47	5653437,18